

Corona-Schutzkonzept für Aktivitäten mit Übernachtung auf der Volksschulstufe

(Version 1 gemäss Musterschutzkonzept VSA (vom 26.6.21) – gültig für Klasselager vom 6.9.-10.9.21)

Die Schulen der Volksschulstufen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes in Bezug auf Aktivitäten mit Übernachtung (Lager, Exkursionen etc.), nachfolgend als Lager bezeichnet. Sie halten sich dabei an die „Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich“ des Bundes (siehe Anhang) und beachten die Empfehlungen zu den Schutzkonzepten der Schulen.

Werden Lager ausserhalb des Kantons Zürich durchgeführt, sind die Bestimmungen des Durchführungsorts einzuhalten. Es ist zu beachten, dass einzelne Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von Lagern eingeführt haben, weshalb rechtzeitig abzuklären ist, ob und unter welchen Bedingungen Lager durchgeführt werden dürfen.

Die Schulleitung bewilligt die Lagerschutzkonzepte, die Lagerverantwortlichen sind zuständig für deren Einhaltung vor Ort. Die Schulen informieren vorgängig alle Schülerinnen, Schüler und Eltern über das Schutzkonzept.

Voraussetzungen für die Durchführung von Aktivitäten mit Übernachtung (Lager)

Für die Lagerdurchführung muss ein durch die Schulleitung bewilligtes Schutzkonzept vorliegen. Ein entsprechendes Testkonzept wird dringend empfohlen.

Corona-Vorgaben des Gastgeberkantons respektive des Gastgeberlandes sowie der besuchten Einrichtungen sind einzuhalten.

Blaue Abschnitte individuell anpassen – je nach Lager

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Schule	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortliche Person(en)
A: Testkonzept		
A1: Testung vor Lagerbeginn (ausser für vollständig geimpfte oder genesene Personen)	Nicht geimpfte oder genesene Begleitpersonen müssen vor dem Lager ein negatives Testergebnis vorweisen. Ausreichend ist ein Antigen-Schnelltest, der in einem Testzentrum, bei der Ärztin oder dem Arzt oder in der Apotheke durchgeführt wird. Nicht aussagekräftig für Lager ist der Selbsttest.	Verantwortlich für die Information und Organisation: Lagerleitung

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Schule	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortliche Person(en)
A2: Repetitive Tests	<p>Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der wöchentlichen Massentests vor dem Lager und zu Beginn des Lagers getestet.</p> <p>Wer die Testung verweigert kann nicht am Lager teilnehmen.</p>	
A3: Reisen ins Ausland	Reisen in Ausland sind nicht erlaubt	Schulleitung
A4: Krankheitssymptome im Lager	<p>Beim Auftreten der Symptome Fieber, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, und Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns tritt folgender Ablauf ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Isolation der Person 2) Information der Eltern (Bewilligung Testung) 3) Testung 4) Information Eltern und Schulleitung 5) Organisation Rückreise <p>Ein «Isolationszimmer» muss vorgängig freigehalten werden.</p>	Lagerleitung
B: An- und Rückreise		
B1: Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben und bezüglich gewähltem Transportmittel.	<p>Angabe zu Transportmitteln und Gruppengrössen:</p> <p>Transportmittel: ÖV Gruppengrösse: XX Personen</p> <p>Während der ganzen Reise werden die Vorgaben des Öffentlichen Verkehrs eingehalten. (Maskenpflicht)</p>	Lagerleitung

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Schule	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortliche Person(en)
C: Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln während des Lagers		
C1: Schutzmassnahmen gemäss Schutzkonzept der Schule	<p>Es gelten die kantonalen Vorgaben Maskenempfehlung in Innenräumen</p> <p>Angaben zur Umsetzung des schulischen Schutzkonzeptes: In Gemeinschaftsräumen gilt Maskenpflicht für alle.</p>	Lagerleitung
C2: Schutzmassnahmen gemäss Lagereinrichtung und Gastgeberkanton /-land	<p>Ein separates Schutzkonzept des Lagerhauses liegt vor</p> <p>Angaben zu relevanten kantonalen/regionalen Vorgaben respektive Einreisebestimmungen: Das Rahmenschutzkonzept für die Volksschule des Kantons xy wurde berücksichtigt.</p>	?
C3: Maskenpflicht	<p>In den Gemeinschaftsräumen gilt Maskentragepflicht für alle. In den eigenen Zimmern darf die Maske ausgezogen werden. (Es befinden sich höchstens xy Personen in den Zimmern.)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten Ersatzmasken nach Bedarf (mehrere pro Tag).</p> <p>Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.</p>	Lagerleitung
C4: Weiteren Hygiene- & Verhaltensmassnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die „Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich“ des Bundes (siehe Anhang) sind konsequent einzuhalten – Separate Zimmer für die Lagerleitung – Stabile Gruppenzusammensetzung wo möglich, zwingend für Essenseinnahme und Übernachtung. 	Lagerleitung

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Schule	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges Lüften von Unterrichts- und Aufenthaltsräumen – Möglichst viele Aktivitäten draussen – Sensibilisierung der SuS für Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein (z.B. Aushang, Infoschreiben) und für deren Einhaltung vor Ort: Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen – Minimierung der Durchmischung mit Dritten 	
C5: Kochen und Essen	<ul style="list-style-type: none"> – Bezüglich Verpflegung müssen die Gastrovorgaben des Bundes eingehalten werden – Das Essen wird von den Begleitpersonen geschöpft. – Die Lagerleitung isst an einem separaten Tisch. – Die Sitzordnung an den Tischen bleibt immer gleich. – Gekocht wird von einem Koch (mit Maske) – Generell immer Hände vor Küche / Essraum desinfizieren – Tischen und Abräumen durch eine Ämtligruppe (mit Maske) – Tischoberflächen werden vor dem Auftischen und nach dem Essen desinfiziert 	<p>Lagerleitung</p> <p>Anpassen je nach Verpflegungsart</p>
C6: Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> – Zimmer bzw. Etage nur für Zimmermitglieder zugänglich – Regelmässiges Lüften und Händewaschen – Max. xy Personen pro Zimmer – Ämtlis werden die ganze Woche in derselben Zusammensetzung erledigt 	<p>Lagerleitung</p> <p>Anpassen je nach Lagerhaus</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Schule	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortliche Person(en)
D: Information/Kommunikation		
D1: Information an Schülerinnen, Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,	Schülerinnen, Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden ausführlich über das Schutzkonzept und die entsprechenden Massnahmen informiert. Form und Zeitpunkt der Information: Per Elternpost in der Woche vor dem Lager.	Lagerleitung
D2: Kontaktdaten	Für die Eltern stehen vor und während dem Lager eine Kontaktperson und eine Stellvertretung für Fragen etc. zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Eltern sind aktualisiert und vollständig.	Lagerleitung
D3: Personen mit Krankheitssymptomen	Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen nicht ins Lager reisen dürfen. Das Vorgehen, wenn Schülerinnen oder Schüler im Lager Krankheitssymptome zeigen (Bewilligung Testung, Rückreisemodalitäten etc.) ist mit den Eltern abgesprochen.	Lagerleitung

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept mit Kontaktangaben für allfällige Rückfragen:

Lagerleitung Handynummer vorname.nachname@sekro.ch

Genehmigung des Schutzkonzepts durch Schulleitung

Datum/Unterschrift

Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich

Grundsätze

Lager bieten für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Ausgleich, leisten einen Beitrag an ihre Entwicklung und sind möglicherweise ein Jahreshöhepunkt. Es ist daher wichtig, dass auch in dieser Krisenzeit Lager durchgeführt werden können.

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften stattfinden können. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) Rahmenvorgaben verfasst, die für die Erarbeitung von spezifischen Lagerschutzkonzepten gelten. Für Schullager gelten die spezifischen Vorgaben der Schulen gemäss Schulträger resp. Behörden.

In einem Lager sind Gruppen über die längere Zeit unter sich, haben fast keinen Kontakt zur Aussenwelt, aber viel Kontakt unter sich. Es ist daher darauf zu achten, dass möglichst niemand mit einer Covid-Erkrankung teilnimmt. Tests vor Beginn des Lagers minimieren dieses Risiko. Weil der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden in einem Lager nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden, die engen Kontakt zu einer allfällig erkrankten Person hatten. Diese Kontaktangaben können auf Antrag von der zuständigen kantonalen Stelle eingefordert werden. Zudem muss die Lagerorganisation eine verantwortliche Person bezeichnen.

Ziel

Ziel ist es, Kultur-, Freizeit- und Sportlager unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu ermöglichen. Dabei gilt es, Ansteckungen zu vermeiden sowie allfällige Übertragungsketten des Coronavirus möglichst schnell zu unterbinden.

Zuständigkeiten

Jede Organisation muss die hier vorliegenden Rahmenvorgaben für die Erstellung ihres eigenen Lagerschutzkonzepts konsequent umsetzen. **Die Verantwortung der Einhaltung aller Rahmenvorgaben liegt bei der Lagerleitung.**

Zentral ist, dass die Rahmenvorgaben für Kultur-, Freizeit- und Sportlager vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Die Organisatoren sind selber verantwortlich, ein geeignetes Schutzkonzept zu erstellen und einzuhalten, welches die geltenden Vorgaben des Bundes und allfällige restriktivere Vorgaben der Kantone (ausschlaggebend ist der Kanton, in welchem das Lager stattfindet) berücksichtigt. Wichtig ist dabei eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten der Infrastrukturanbietenden (Lagerhausverwaltungen, Zeltplätzen, Sportinfrastrukturen u. a.).

An- und Abreise zum Lagerort

Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht, wobei Kinder unter 12 Jahren ausgenommen sind.

Rahmenvorgaben

Diese Rahmenvorgaben dienen der Eindämmung des Coronavirus im Kontext von Kultur-, Freizeit- und Sportlagern:

- 1. Testen:** Es wird dringend empfohlen, alle Teilnehmenden und Leitungs- und Betreuungspersonen im Vorfeld eines Lagers zu testen. Testungen können durch gepoolte Speichel-PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest unter Fachanwendung durchgeführt werden. Das genaue Testverfahren sollte mit den kantonalen Vorgaben oder deren Behörden abgesprochen sein. Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass eine Teilnahme nur mit negativem Testergebnis möglich ist. Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z. B. viel Aktivität drinnen, Chöre etc.) ist eine weitere Testung am Ende des Lagers empfohlen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist der Kantonsarzt des Wohnorts der positiv getesteten Person zu informieren. Er entscheidet, wer nach Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne gehen muss.
- 2. Hygieneregeln:** Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte u. a.
- 3. Abstand halten:** Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten zwischen den Erwachsenen (Leitungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den besetzten Betten sowie eine gute Durchlüftung zu achten. Beim Essen muss die maximale Anzahl Personen pro Tisch nicht eingehalten werden (ausser bei Restaurant-Besuchen).

- 4. Maskenpflicht:** Die Maskenpflicht ist im **öffentlichen Raum (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden etc.) einzuhalten**. Für die Lagertätigkeiten gilt keine Maskenpflicht.
- 5. Kontaktdaten und maximale Teilnehmerzahl:** Die maximale Anzahl Teilnehmende richtet sich nach den kantonal geltenden Vorschriften und hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste (z. B. Excel, nach Wohnkantonen der Teilnehmenden sortiert) erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.
- 6. Beiständige Gruppe:** Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber möglichst nicht mit anderen Teilgruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Teilgruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.

- 7. Krankheits-symptome:** Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen Krankheitssymptome festgestellt, muss die betreffende Person isoliert werden. Sie muss rasch getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.
- 8. Lagerverantwortung und Schutzkonzept:** Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.

Version 6, Bern/Magglingen, 01.06.2021